

Nachfolgeregelung KMU – Steuerrisiken bei der Übertragung von Aktien

Veräussert der Inhaber eines KMU seine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einen Nachfolger, erzielt er grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind die Konstellationen, in welchen der Gesetzgeber oder die Steuerpraxis von diesem Prinzip abweichen.



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)



Ausgangslage

Ausgangslage für die nachfolgenden Betrachtungen ist die Geschäftsnachfolge im KMU, bei welcher der Inhaber seine Beteiligung einem oder mehreren Nachfolgern verkauft. Im Kaufvertrag werden neben dem Kaufpreis oft auch weitere Vereinbarungen getroffen, wie z.B. die Weiterbeschäftigung des Veräusserers. Weiter kann der Kaufpreis von der künftigen Geschäftsentwicklung abhängig gemacht werden. Neben diesen Punkten interessiert sich die Steuerbehörde weiter, ob der Verkaufspreis einen Vorzugspreis darstellt. Je nach Beurteilung dieser Punkte erfolgt eine Umqualifikation des steuerfreien Kapitalgewinns in steuerbares Einkommen bzw. eine Aufrechnung der Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und ermitteltem Verkehrswert. Der Einfachheit halber wird vorliegend davon ausgegangen, dass keine Verkaufssperfristen verletzt werden. Nicht behandelt werden ausserdem die sog. Systemwechselfälle (indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Steuerrisiken Veräusserer

a. Weiterbeschäftigung im Betrieb

Verpflichtet sich der Veräusserer weiterhin für die Gesellschaft tätig zu sein, können die Parteien versucht sein, einen Teil des Arbeitsentgeltes (steuerbares Einkommen) als Kaufpreiszahlung (steuerfreier Kapitalgewinn) zu bezahlen, indem sie einen höheren Kaufpreis vereinbaren und das Salär entsprechend kürzen.

In diesem Zusammenhang ist essenziell, dass kaufvertragliche und arbeitsvertragliche Regelungen getrennt werden und dass sich die Arbeitsbedingungen, insbesondere das Salär, nicht wesentlich verändern und

generell marktkonform sind. Allerdings kann die Steuerbehörde eine solche arbeitsrechtliche Komponente bereits darin erblicken, wenn die Bezahlung des Kaufpreises vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht wird (sog. Treueprämie).

b. Konkurrenzverbot

Verpflichtet sich der Veräusserer im Kaufvertrag auf die Ausübung einer konkurrenzierenden Tätigkeit zu verzichten, besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörde einen Teil des Kaufpreises als steuerbares Einkommen für die Unterlassung einer Tätigkeit qualifiziert (Art. 23 lit. c DBG).

c. Earn-Out-Klausel

Vielfach machen die Vertragsparteien des Beteiligungsverkaufs die Höhe des Kaufpreises von der zukünftigen Geschäftsentwicklung abhängig. Diese Zahlungen stellen für den Veräusserer grundsätzlich steuerfreien Kapitalgewinn dar. Zu beachten ist indes, dass die Zahlungen nur im Rahmen der zukünftigen Gewinne ausgerichtet werden (Risiko indirekte Teilliquidation) und dass sie keine Entschädigung für arbeitsrechtliche Leistungen des Veräusserers enthalten.

Steuerrisiken Erwerber

a. Erwerb unter dem Verkehrswert

Aufseiten des Erwerbers prüft die Steuerbehörde, ob die Beteiligung zu einem Vorzugspreis erworben wurde. Weicht der Erwerbspreis vom Verkehrswert ab, erzielt der Erwerber steuerbares Einkommen in der Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Verkehrswert.

Ist der Erwerber gleichzeitig Mitarbeiter der Gesellschaft, wird diese Differenz steuerlich als Erwerbseinkommen erfasst und der AHV-Beitragspflicht unterstellt. Besteht kein Arbeitsverhältnis, wird die Differenz unter Umständen als gemischte Schenkung qualifiziert, welche der Schenkungssteuer unterliegt.

b. Mitarbeiterbeteiligungen / Aktionärsbindungsverträge

Werden lediglich Minderheitsbeteiligungen veräussert, erfolgt dies im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder unter gleichzeitigem Abschluss eines privatrechtlichen Aktionärsbindungsvertrages zwischen den Aktionären. Dabei verpflichtet sich der Erwerber, die Aktien bei Ausscheiden aus dem Betrieb zurückzugeben bzw. er räumt den Mitaktionären ein Vorkaufsrecht zu einem im Voraus bestimmten Kaufpreis ein. Die Steuerbehörde rechnet dem Erwerber die Differenz zwischen bezahltem Kaufpreis und Verkehrswert als steuerbares Erwerbseinkommen auf, dies selbst dann, wenn der Erwerber diesen Mehrwert aufgrund von vertraglichen Bestimmungen (Vorkaufsrecht ABV / Rückgabeverpflichtung) nie realisieren können. Muss der Erwerber die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt zum tieferen Wert an die Mitaktionäre abgeben, kann er die beim Erwerb aufgerechnete Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert immerhin als Gewinnungskosten geltend machen. Steuerlich ins Gewicht fällt diese Möglichkeit allerdings nur, wenn er in dieser Steuerperiode sonstiges verrechenbares Einkommen erzielt.

Fazit

Bei der Vertragsgestaltung und Steuerplanung sind die vorstehenden Steuerrisiken stets im Auge zu behalten. Neben den rechtlichen Aspekten (Trennung arbeitsvertraglicher und kaufvertraglicher Komponenten) liegt die Krux vielfach bei der Aktienbewertung und der Bestimmung des massgebenden Verkehrswertes. Ein Blick auf die aktuelle Rechtspraxis zeigt, dass die Gerichte und Behörden – oft mangels Alternativen – auf den Verkehrswert für die Belange der Vermögenssteuer abstellen (Praktikermethode gem. Kreisschreiben SKK Nr. 28). Dies wird den tatsächlichen Verhältnissen indes oft nicht gerecht, da Geschäftsrisiken (Marktentwicklung, die Abhängigkeit des Betriebs vom Veräusserer, Kundenstruktur/Klumpenrisiken) und zukünftige Entwicklungen ausgeklammert sind.

Für eine abschliessende steuerliche Beurteilung ist jeder Sachverhalt daher im Einzelfall detailliert zu prüfen. Gegebenenfalls ist die vorgängige Besprechung mit der Steuerbehörde angezeigt.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Extremprint, St.Gallen